

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11b AS 9/07 B

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Grundsicherung für Arbeitsuchende,
Brombacher Straße 2, 79539 Lörrach,

Beklagte, Antragsgegnerin und
Beschwerdegegnerin.

Der 11b. Senat des Bundessozialgerichts hat am 12. Februar 2007 durch die
Vizepräsidentin Dr. W e t z e l - S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. V o e l z k e
und Dr. L e i t h e r e r
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für eine Beschwerde gegen den Beschluss des Landes-
sozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Januar 2007 - L 3 AS 5361/06 ER-B - Pro-
zesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen den vorgenannten Beschluss wird als unzulässig
verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 15. Januar 2007 hat das Landessozialgericht Baden-Württemberg (LSG) die Beschwerde des Antragstellers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Freiburg vom 18. September 2006 - S 10 AS 3808/06 ER - wegen der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gegen eine in Bescheidform gefasste Eingliederungsvereinbarung zurückgewiesen. Gleichzeitig wurde in dem Beschluss des LSG darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung unanfechtbar ist.
- 2 Der Kläger hat mit Schriftsatz vom 22. Januar 2007 gegen den Beschluss des LSG Beschwerde eingelegt und zugleich beantragt, ihm Prozesskostenhilfe unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zu gewähren.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist abzulehnen. Gemäß § 73a Abs 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 Zivilprozessordnung (ZPO) kann Prozesskostenhilfe nur bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Die Beschwerde ist unzulässig. Gegen die Entscheidung des LSG ist kein Rechtsmittel gegeben. Dies ergibt sich aus § 177 SGG. Entscheidungen des LSG können nur ausnahmsweise, zB in den Fällen des § 160a Abs 1 SGG und des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz, mit der Beschwerde an das Bundessozialgericht angefochten werden. Eine solche Konstellation liegt hier nicht vor.
- 4 Die Beschwerde muss daher schon aus diesem Grund in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.
- 5 Mangels Statthaftigkeit bietet die mit der Beschwerde beabsichtigte Rechtsverfolgung mithin keine Aussicht auf Erfolg, sodass die Bewilligung von Prozesskostenhilfe abzulehnen ist. Damit entfällt zugleich die Beiordnung eines Rechtsanwalts (§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).
- 6 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

